

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 13

Haftbefehl und U-Haft

- I. Allgemeines:** Ein besonders wichtiges, aber auch besonders einschneidendes Zwangsmittel bildet die Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO. Sie kann sowohl bereits während des Vorverfahrens (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 2) als auch nach Anklageerhebung durch das Gericht auf Antrag der StA schriftlich angeordnet werden (Haftbefehl), wenn ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht und ferner einer der in den §§ 112, 112a StPO vorgesehenen Haftgründe erfüllt ist. Die Anordnung dieser Zwangsmaßnahme ist besonders problematisch, da sie sehr einschneidend für den/die Betroffene/n ist – die Freiheitsentziehung ist die schärfste Maßnahme, die dem Staat zur Verfügung steht –, dessen/deren Schuld andererseits aber noch gar nicht rechtskräftig festgestellt ist. Ziel der Untersuchungshaft ist vornehmlich die Sicherung des Verfahrens und damit der effektiven Strafrechtspflege. Bei Flucht oder Fluchtgefahr geht es um die Sicherstellung der Anwesenheit des Beschuldigten bzw. um die Sicherung der Vollstreckung eines möglichen Urteils, bei Verdunkelungsgefahr um die Sicherung von Beweismitteln zur ordnungsgemäßen Tatsachenermittlung. Bei bestimmten Straftaten sieht das Gesetz auch einen Haftgrund bei Wiederholungsgefahr vor, § 112a StPO. Ziel ist in diesem besonderen Fall die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Erlass des Haftbefehls ist an materielle und formelle Voraussetzungen gebunden.
- II. Die materiellen Voraussetzungen des Haftbefehls:**
- 1. Dringender Tatverdacht:** Zunächst muss gegen den Beschuldigten oder Angeschuldigten ein dringender Tatverdacht bestehen, § 112 I 1 StPO. Ein solcher ist nur dann anzunehmen, wenn eine **hohe Wahrscheinlichkeit** dahingehend besteht, dass der Beschuldigte auch tatsächlich Täter der ihm zur Last gelegten Tat ist.
 - 2. Haftgründe:** Des Weiteren muss einer der im Gesetz abschließend genannten Haftgründe vorliegen, § 112 II Nr. 1, 2 StPO.
 - a) Flucht oder Fluchtgefahr:** Der Haftgrund Flucht ist erfüllt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen festgestellt ist, dass der/die Betroffene flüchtig ist oder sich verborgen hält. Auch bei der Fluchtgefahr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass tatsächlich die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen. Das Gericht hat sämtliche bekannten Umstände zu würdigen und in die Beurteilung mit einzubeziehen. Maßgebliche Indizien können z.B. sein: familiäre Bindungen, fester Arbeitsplatz, besondere Beziehungen ins Ausland (evtl. auch Staatsbürgerschaft), finanzielle Lage etc. Es ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung anzustellen. Eine hohe Straferwartung genügt für sich allein genommen noch nicht für die Annahme einer Fluchtgefahr. Ebenso wenig ist ein Selbstmordversuch ausreichend, um eine solche Annahme zu stützen.
 - b) Verdunkelungsgefahr:** § 112 II Nr. 3 StPO zählt die Voraussetzungen der Verdunkelungsgefahr auf, wobei wiederum konkrete Tatsachen eine solche Gefahr begründen müssen: Sie liegt vor, wenn der dringende Verdacht besteht, der Beschuldigte werde
 - aa) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen, oder
 - bb) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken, oder
 - cc) andere zu solchem Verhalten veranlassen,**und** wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde.
 - c) Verdacht eines Schwerstverbrechens:** Nach dem Wortlaut des § 112 III StPO kann U-Haft auch dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte verdächtig ist, eine der dort aufgezählten Katalogtaten begangen zu haben. Zu diesen Taten gehören insbesondere Mord und Totschlag oder schwere Körperverletzung. Dies ist aber im Hinblick auf den bereits oben kurz skizzierten schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des/der noch nicht rechtskräftig verurteilten (!) Beschuldigten äußerst bedenklich. Daher ist die Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass ein Haftgrund im Sinne des § 112 II StPO immerhin nicht ausgeschlossen sein darf, da ansonsten die U-Haft den Charakter einer reinen Verdachtsstrafe erhielte.
 - d) Wiederholungsgefahr:** § 112a StPO enthält des Weiteren den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Eine solche kann einmal bei bestimmten Sexualdelikten, § 112a I Nr. 1 StPO, angenommen werden. Durch das 40. StrÄndG vom 22.3.2007 wurden in § 112a I Nr. 1 StPO auch die Tatbestände des qualifizierten Stalkings (§ 238 II, III StGB) aufgenommen. In § 112a I Nr. 2 StPO finden sich ferner eine Reihe weiterer mittelschwerer Straftaten, wie etwa qualifizierte Körperverletzungen- (§§ 224-227 StGB) oder Raubdelikte (§§ 249-255 StGB). Anders als bei § 112a I Nr. 2 StPO, ist die Wiederholungsgefahr hier aber nicht bereits durch die erste Begehung der Tat indiziert, sondern es ist eine wiederholte und fortgesetzte Begehung erforderlich. Bei beiden Alternativen müssen wiederum bestimmte Tatsachen den Verdacht der Wiederholung stützen. In den Fällen des § 112a I Nr. 2 StPO ist zusätzlich eine Straferwartung von mehr als einem Jahr notwendig. § 112a II StPO stellt zudem klar, dass die Vorschrift gegenüber den Haftgründen des § 112 StPO subsidiär ist.
 - 3. Verhältnismäßigkeit:** Da die Freiheitsentziehung einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellt, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu beachten. Dies folgt bereits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. § 112 I 2 StPO hält den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber noch einmal explizit fest: Die U-Haft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und zu der erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht. Eine weitere Konkretisierung findet sich in § 113 StPO für die Haftgründe der Verdunkelungs- und der Fluchtgefahr. Zu beachten ist ferner, dass der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 112 I 2, 113 StPO die Anordnung einer U-Haft ausschließen kann.
- III. Die formellen Voraussetzungen des Haftbefehls:** Zuständig für den Erlass eines Haftbefehls ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Ermittlungsrichter am AG, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, § 125 I StPO. Nach Erhebung der Anklage ist das Gericht der Hauptsache zuständig, § 125 II StPO. Der Haftbefehl ergeht auf Antrag der StA und ist stets schriftlich abzufassen, wobei anzuführen sind: der Beschuldigte, die Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften, der Haftgrund sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird, § 114 II StPO.
- IV. Rechtsschutz:** Dem Betroffenen stehen grds. zwei verschiedene Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen den Haftbefehl zur Verfügung: die Haftbeschwerde, §§ 304 ff. StPO, und der Antrag auf Haftprüfung, § 117 I StPO, wobei nur die Haftbeschwerde gem. §§ 304 ff. StPO als Rechtsmittel Devolutiveffekt hat. Nach sechsmonatiger U-Haft erfolgt durch das zuständige OLG eine Haftprüfung von Amts wegen, § 121 StPO.
- V. Vollzug:** Der Vollzug der U-Haft ist nur sehr lückenhaft geregelt. § 119 StPO enthält einige wenige Maßgaben. Für Jugendliche findet sich eine Regelung in § 89c JGG. Anwendbar sind ferner die §§ 94 ff. StVollzG sowie die StVollzG und Verwaltungsvorschriften der UVollzO der Bundesländer.

Literatur/Lehrbücher:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 13.

Literatur/Aufsätze:

Graf, Die Untersuchungshaft, JA 2012, 262; v. Heitschel-Heinegg, Untersuchungshaft und Beschleunigungsgebot, JA 2007, 821; Huber, Aus der Praxis: Der Richter des nächsten Amtsgerichts oder: Ostern hinter Gittern, JuS 2006, 322; ders., Grundwissen – Strafprozessrecht: Die Anordnung der Untersuchungshaft, JuS 2009, 994; Humberg, Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO, JURA 2005, 376; Knauer/Reinbacher, Zur Erweiterung der Untersuchungshaftgründe gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO durch das Gesetz zur Strafbarkeit beherrlicher Nachstellungen, StV 2008, S. 377; Kropp, Der Haftbefehl nach § 230 StPO, JA 1998, 328; ders., Der Untersuchungshaftbefehl, JA 2001, 797; Mayer/Husmann, Leitlinien für die verfassungsrechtlich gebotene Begründungstiefe in Untersuchungshaftsachen, NSZ 2015, 325; Melzer, Der Untersuchungshaftbefehl in Klausur und Praxis, JA 2009, 213; Schlothauer, Die audio-visuelle Haftprüfung, StV 2014, 55.

Literatur/Fälle:

Hellmann, Haftbefehle in Sachen G und K, JuS 1999, 264.

Rechtsprechung:

BVerfGE 19, 342 – Katalogtat (verfassungskonforme Auslegung); BVerfG StV 2014, 35 – Haftfortdauer (Beschleunigungsgrundsatz); BVerfG BeckRS 2017, 136740 – Haftfortdauer (keine Fortdauer wegen Überlastung der Gerichte); BGHR StPO § 112 Abs. 3 Fluchtgefahr 2 – Katalogtat (Verhältnismäßigkeit), vgl. famos 3/2010; BGH NSZ 2010, 445 – RAF III (fehlender Haftgrund), vgl. famos 3/2010; BGH NJW 2012, 1158 – BGH-Ermittlungsrichter (Beschränkungen in der U-Haft); OLG Köln NJW 1996, 1686 – Ehestreit (Voraussetzungen des Haftbefehls); LG Hamburg StV 2000, 373 – Verdunkelungsgefahr (keine Verdunkelungsgefahr bei der vollständigen Beweissicherung).